

### Auflagen:

1. Die Plakatträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgestellt werden.

An folgenden Örtlichkeiten dürfen keine Plakatträger aufgestellt werden:

- a) **Wangener Altstadt**  
Dieser Bereich wird begrenzt durch folgende Straßen und Plätze: Gegenbaurstr. / Buchweg / Peterstorplatz / Friedrich-Ebert-Str. / Ebnetstr. / Klosterbergstr. und Martinstorplatz.
  - b) **Gallusbrücke**
  - c) **Verkehrinseln und Fahrbahnteilern**
  - d) **an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im Bereich von Lichtzeichenanlagen (Ampeln).** Das Lichtraumprofil an Straßen und Gehwegen ist einzuhalten.
2. Plakatträger dürfen höchstens an jedem 2. Lichtmasten angebracht werden.
  3. Jegliche Sichtbehinderung in Einmündungsbereichen ist auszuschließen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf durch die Plakatträger nicht gefährdet werden. Deshalb ist auf Geh- und Radwegen eine Mindesthöhe von **2,50 m** einzuhalten.
  4. Es ist verboten, Plakate an Bäumen, Mauern und Gebäudeteilen anzubringen.
  5. Die Plakatträger sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist unverzüglich zu entfernen.
  6. Werden Plakatträger auf Privatgrundstücken aufgestellt, so ist das Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen. Vorgenannte Auflagen und Bedingungen gelten auch in diesem Fall.
  7. Der Erlaubnisinhaber hat die Stadt Wangen von allen aus der Erlaubnis sich ergebenden Haftungsansprüchen freizustellen